

Kopie

den 9. April 1925

I/Spp.- B III b 1/24

Ihre Nr. B 14.2.Cha.1.- KD.-

Herr Minister,

In Beantwortung Ihres Schreibens

vom 13. März d.J. beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass nach der Ansicht verschiedener von mir befragter, mit den Verhältnissen in China vertrauter Personen, die Erfahrungen, welche deutscherseits mit der neuen Prozess- und Gerichtsreform gemacht worden sind, nicht als schlechte bezeichnet werden können. In den wenigen Fällen, die bisher zur Verhandlung gekommen sind und die allerdings zur Bildung eines endgültigen Urteils noch nicht genügen, haben sich die chinesischen Behörden offensichtlich bemüht, die Bestimmungen der neuen Prozessordnungen, die auf europäische Grundsätze aufgebaut sind, genau zur Anwendung zu bringen.

Der wichtigste strafrechtliche

Fall betrifft einen Deutschen in Mukden, der, gereizt durch die höhnischen Zurufe von chinesischen Kindern,

An die

Abteilung für Auswärtiges des  
Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n

mehrere von ihnen verprügelt hatte, wobei ein Knabe sich durch den Fall auf einen Stein eine Kopfwunde zuzog, die zu seinem Tode führte. Das Urteil lautete in zweiter Instanz auf  $3\frac{1}{2}$  Jahre Gefängnis. Das Prozessverfahren war im ganzen einwandfrei. Der Verurteilte machte zu seiner Entlastung vor allem geltend, dass die Kopfwunde nicht an sich, sondern nur infolge der spätern schlechten ärztlichen Behandlung tödlich gewesen sei. Das Urteil ist aus diesem Grunde in europäischen Kreisen in China stark angegriffen und als Beweis gegen die chinesische Rechtsprechung hingestellt worden. Eine nicht lange darauf erfolgte Amnestie machte der Haft des Verurteilten ein Ende.

Ein zweiter strafrechtlicher Fall, der zwei deutsche Aerzte betrifft, kann infolge der Amnestie als erledigt betrachtet werden.

Einige kleinere zivilrechtliche Urteile, an welchen Deutsche beteiligt waren, sind vor der Urteilefällung durch Vergleich beigelegt worden.

Die deutschen Handelskammern in China haben unter sich ein für ihre Mitglieder obligatorisches Schiedsverfahren festgesetzt. In Shanghai sind die deutschen Staatsangehörigen noch den gemischten Gerichten unterworfen. Ein Deutscher,

- 2 -

der vor Kurzem aus Shanghai zurückgekehrt ist, behauptet allerdings, dass manche Mitglieder des dortigen gemischten Gerichtshofes gegen Deutsche noch so voreingenommen seien, dass einzelne deutsche Kaufleute unter Umständen einem chinesischen Gericht den Vorzug geben würden.

Wie mir weiter gesagt wurde, soll die Einsetzung der neuen chinesischen Gerichtshöfe durch die Unruhen in China nicht erheblich ins Stocken geraten sein. An fast allen Orten, in denen sich Fremde in grösserer Zahl aufhalten, seien solche modernen Gerichte in Tätigkeit.

Ferner wurde mir versichert, dass die Stellung der Deutschen gegenüber den chinesischen Behörden infolge der von der Deutschen Regierung gemachten, allerdings erzwungenen Zugeständnisse, eine bessere geworden sei. Deutsche Firmen hätten deshalb wohl auch gelegentlich Aufträge erhalten, die ihnen sonst nicht zugefallen wären. Immerhin sei es zweifellos, dass ein allmählicher Abbau der konsularischen Gerichtsbarkeit, wie er sich zur Zeit in Siam vollzieht, wünschenswert gewesen wäre. Ein solcher werde jetzt besonders von amerikanischer Seite

befürwortet und es sei in dieser Beziehung auf eine Rede hinzuweisen, die der amerikanische Gesandte in Peking, Shurmann (jetzt zum Botschafter in Berlin ernannt) vor kurzem gehalten hat. Seine Ausführungen seien umso beachtenswerter, als sie die Ansichten der Regierung der Vereinigten Staaten wiedergäben. Es sei aber fraglich, ob der richtige Augenblick dafür nicht schon verpasst sei. Es habe nämlich den Anschein, als wolle sich die chinesische Regierung jetzt nicht mehr auf ein solches langsames Abbauen einlassen, sondern die Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit der einzelnen Staaten bei passender Gelegenheit (Erneuerung von Verträgen, Abschluss von Kontrakten etc.) durchsetzen, wie es ihr auch Russland gegenüber, trotz heftigsten Widerstandes der Sowjet-Regierung, gelungen sei.

Genehmigen Sie, Herr Minister,

die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte in Deutschland: